



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dipl.Ing. Peter Neuhold
Tel: (01) 711 00 DW 2405
Fax: 2190
Peter.Neuhold@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
vii1@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.306/0010-VII/A/1/2010

Wien, 08.11.2010

Betreff: Bauarbeiten

Dacharbeiten - Verwendung von „Anseilschutz“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Zur Klarstellung für die Anwendbarkeit von „Anseilschutz“ in den Fällen des § 87 Abs. 5 und § 7 Abs. 4 BauV bei Dacharbeiten wird Folgendes mitgeteilt:

Auf kollektive Schutzmaßnahmen kann – sofern die Evaluierung nach § 4 ASchG nicht anderes ergibt - bei Arbeiten auf Dächern verzichtet werden bei:

1. geringfügigen Arbeiten, wie Reparatur- oder Anstricharbeiten, die nicht länger als einen Tag dauern (§ 87 Abs. 5 Z 1 BauV) **oder**
2. bei Arbeiten am Dachsaum, wenn nicht gleichzeitig oder aufeinanderfolgend auch an der Dachfläche Arbeiten durchgeführt werden, sowie bei Arbeiten im Giebelbereich (§ 87 Abs. 5 Z 2 BauV), **oder**
3. wenn die Prüfung des personellen/zeitlichen Aufwandes für die kollektiven Schutzmaßnahmen ergibt, dass dieser unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Aufwand für die durchzuführende Arbeit ist (§ 7 Abs. 4 BauV).
4. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass für die Planung von Dacharbeiten - auch bei kurzfristigen Arbeiten - **immer** zu prüfen ist, ob kollektive Schutzmaßnahmen angewendet werden können und diese vorrangig einzusetzen sind (§ 7 ASchG - Grundsätze der Gefahrenverhütung).

Begründungen:

Zu Punkt 1 und 2:

Bei Vorliegen der in Punkt 1 und 2 angeführten (graues Feld) und in **§ 87 Abs. 5 BauV explizit angeführten Tatbestände** reicht es aus, wenn Arbeitnehmer/innen mittels Sicherheitsgeschirr angeseilt sind.

Für Punkt 1 und 2 ist nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluierung gemäß § 4 ASchG - **keine** weitere vorhergehende Überprüfung der Verhältnismäßigkeit für den Entfall von Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen erforderlich.

Zu Punkt 3:

§ 7 Abs. 4 BauV kommt dann zur Anwendung, wenn die Tatbestände des § 87 Abs. 5 **nicht** vorliegen und bei der vorhergehenden Evaluierung die **Verhältnismäßigkeit des Aufwandes** für die Anbringung von Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen zu den auszuführenden Arbeiten **geprüft** wurde (muss im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument beschrieben sein – siehe § 5 ASchG).

Die Verhältnismäßigkeit definiert sich über einen zeitlich/personellen Aufwandsvergleich von durchzuführender Dacharbeit zur Anbringung kollektiver Schutzmaßnahmen:

Unverhältnismäßig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Dauer der Arbeiten bei der Errichtung, der Instandhaltung und dem Rückbau der kollektiven Schutzmaßnahmen (i.d.R. Gerüste oder Netze) länger ist, als die Dauer der durchzuführenden Dacharbeiten

Als Maßeinheit zur Bewertung der Arbeiten kann die Zahl der Personentage (= Anzahl der eingesetzten Arbeitnehmer/innen, multipliziert mit der dafür benötigten Arbeitszeit in Tagen [8h/Tag]) herangezogen werden.

Beispiel zur Verhältnismäßigkeit des Aufwandes siehe Anlage

Zu Punkt 4:

Damit ist neben dem verbesserten Arbeitnehmerschutz auch eine Effizienzsteigerung bei den durchzuführenden Arbeiten verbunden. Beim Tragen von PSA sind die Arbeitnehmer/innen oftmals in ihrer Bewegungs- und Handlungsfreiheit stark eingeschränkt. Durch das Anbringen von kollektiven Schutzmaßnahmen können die anstehenden Arbeiten daher sicherer und effektiver ausgeführt werden.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Prof. Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.

Beispiel zur Verhältnismäßigkeit des Aufwandes

Beispielsweise sei hier das Errichten eines Hallendaches mit Fertigteil - Paneelen angeführt:

Die Absturzhöhe betrage für den Absturz über die Traufe als auch ins Gebäudeinnere über 3,0 m. Für die Errichtung, Wartung, Instandhaltung, und den Abbau der kollektiven Schutzmaßnahme, z. B. das Anbringen eines Schutznetzes für eine zu sichernde Dachfläche von etwa 1200 m² wird angenommen, dass 4 Arbeitnehmer/innen 2 Arbeitstage (= 16 h) im Einsatz sind (entspricht 4*2 = 8 Personentage). Für die Herstellung des gebrauchsfertigen Daches mit Verlegung der Paneele, Herstellen einer dichten Dachhaut sowie den anschließenden Spenglerarbeiten benötigen 4 Personen 1,5 Arbeitstage (4*1,5 = 6 Personentage). Im Beispiel übersteigt der zeitlich/personelle Aufwand für das Anbringen, Instandhalten und Abbauen der kollektiven Schutzmaßnahme den Aufwand für die durchzuführende Arbeit beträchtlich. (8 Personentage zu 6 Personentage) Nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluierung kann daher das Sichern mit persönlicher Schutzausrüstung nach § 30 BauV ausreichend sein.

Es wird jedoch **besonders** darauf hingewiesen, dass gerade bei Fertigteilen das Anbringen von kollektiven Schutzmaßnahmen, wie z. B. Umwehrungen, für alle nachfolgenden Arbeiten, außer dem Verlegen selbst, leicht in die Planung und Arbeitsvorbereitung zu integrieren ist. Die Umwehrungen für jene Bereiche, welche die weitere Verlegung nicht beeinflussen, werden beispielsweise am Boden vormontiert und dann mit der Verlegung der Fertigteile auf das Dach gehoben und sind sofort einsatzbereit. Nur für jene Arbeitnehmer/innen, die bei der Verlegung der Fertigteilelemente direkt an der Absturzkante arbeiten, wäre daher eine Sicherung mittels (geeigneter) PSA gestattet.